

(2) In gleicher Weise obliegt ihnen die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“.

### § 7

(1) Die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ erfolgt in der Regel an staatlichen Feiertagen.

(2) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ wird erstmalig am 4. September 1965 aus Anlaß des 20. Jahrestages der demokratischen Justiz verliehen.

(3) Es können jährlich bis zu 10 Medaillen in Gold, bis zu 25 Medaillen in Silber und bis zu 60 Medaillen in Bronze verliehen werden.

(4) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 MDN für die Medaille in Gold, bis zu 750 MDN für die Medaille in Silber und bis zu 500 MDN für die Medaille in Bronze.

(5) Die Mittel für die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ sind vom Ministerium der Justiz zu planen.

### § 3

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie ist aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet. Auf der Vorderseite trägt sie das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Worte „Für Verdienste — in der Rechtspflege“, umgeben von einem Lorbeerkranz. Auf der Rückseite stehen die Worte „Das Recht muß dem Volke dienen“.

(2) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem roten Band bezogen, in das in der Mitte senkrecht 3 schwarze Streifen bei der Verleihung in Bronze bzw. 3 silberne Streifen bei der Verleihung in Silber oder 3 goldene Streifen bei der Verleihung in Gold eingewebt sind.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

(4) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

#### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

### **Ordnung über die Verleihung der „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“**

#### § 1

(1) Für besondere Leistungen oder langjährige Verdienste bei der Mitwirkung an der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane wird eine

„Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ gestiftet.

(2) Die Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen. Zur Auszeichnung gehört eine Urkunde.

(3) Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ kann mehrmals verliehen werden.

(4) Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 (GBI. I S. 771).

### § 2

Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ kann verliehen werden

- an Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane beim Vorliegen besonderer Leistungen oder langjähriger Verdienste.
- an Schöffen, Mitglieder von Schieds- und Konfliktkommissionen und andere Personen, die sich Verdienste auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege erworben haben.

### i

Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ wird in der Regel von den Leitern der Rechtspflegeorgane der Kreise, in besonderen Fällen von den Leitern der Rechtspflegeorgane der Bezirke oder von den Leitern der zentralen Rechtspflegeorgane verliehen.

### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

- die Leiter der Rechtspflegeorgane,
- die Volksvertretungen und ihre Organ.,
- die Leitungen der Parteiorgane und der Organe der demokratischen Massenorganisationen,
- die bhöffenaktive.

(2) Die Vorschläge müssen eine ausführliche Begründung enthalten.

### § 5

(1) Über die Verleihung entscheiden, die Direktoren der Bezirksgerichte und die Staatsanwälte der Bezirke entsprechend ihren Verantwortungsbereichen.

(2) In besonderen Fällen und über die Auszeichnung der Mitarbeiter der zentralen Rechtspflegeorgane entscheiden die Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane in ihren Verantwortungsbereichen.

### § 6

Die Verleihung der „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ erfolgt in der Regel an staatlichen Feiertagen.

### § 7

(1) Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ besteht aus einer runden Plakette mit einem Durchmesser von 20 mm, auf der das Staatswappen eingeprägt ist. Die Plakette wird an einer Spange von 7 mm X 25 mm getragen, auf der die Worte „Sozialistische Rechtspflege“ eingeprägt sind. Die Plakette und die Spange sind bronzefarben und larbig emailliert.

(2) Die Mittel für die Auszeichnungsmaterialien sind vom Ministerium der Justiz zu planen.